



**BERATENDER AUSSCHUSS  
ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN**

**HALBJAHRESBERICHT**

**1. JULI BIS 31. DEZEMBER 2014**

## VORBEMERKUNG

In Artikel 7 Absatz 6 des Verhaltenskodexes für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte (Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments) ist Folgendes festgelegt: „*Der Beratende Ausschuss veröffentlicht einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit*“.

Da 2014 die Wahl zum Europäischen Parlament stattfand, wurde ein Halbjahresbericht für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2014 am 30. Juni 2014 angenommen.

Dieser Halbjahresbericht über die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 und wurde vom Ausschuss am 24. Februar 2015 angenommen.

## Inhaltsverzeichnis

### **1. Hintergrund**

### **2. Beratender Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern**

2.1 Zusammensetzung und Aufgaben

2.2 Vorsitz

2.3 Sitzungen 2014 & 2015

2.4. Tätigkeiten im Jahresverlauf

### **3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex**

3.1 Überwachung des Verfahrens für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

3.2 Einreichung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

### **4. Sekretariat**

## **Zusammenfassung**

Der vorliegende Bericht erstreckt sich auf das zweite Halbjahr 2014 nach der Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments nach der Europawahl vom Mai 2014 und dem Beginn der 8. Wahlperiode am 1. Juli 2014.

Selbstverständlich widmete der neu ernannte Beratende Ausschuss seine Zeit und Aufmerksamkeit hauptsächlich seinen beiden Kernaufgaben, nämlich der Beratung des Präsidenten und der Orientierungshilfe für die Mitglieder bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodexes, wobei Ersuchen von Mitgliedern vertraulich und binnen 30 Tagen behandelt werden.

Der Beratende Ausschuss war außerdem bestrebt, die Dienstleistungen für die Mitglieder zu verbessern und in diesem Sinne die Verwaltungsbelastung so gering wie möglich zu halten. Einen besonderen Schwerpunkt legte er auch auf die Sensibilisierung für den Verhaltenskodex sowohl intern als auch extern. In diesem Zusammenhang ist die zunehmend internationale Dimension dieser Bestrebungen zu unterstreichen.

Darüber hinaus wurde eine allgemeine Plausibilitätsprüfung bezüglich aller von den Mitgliedern seit dem ersten Tag der 8. Wahlperiode eingereichten Erklärungen über finanzielle Interessen durchgeführt. Diese Kontrolle, die gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex, die vor einem Jahr in Kraft traten, durchgeführt wurde, führte zu der Ermittlung und dem Antrag auf Klarstellung in Bezug auf unklare Erklärungen von nicht weniger als 58 Mitgliedern.

Darüber hinaus wurden im Rahmen normaler Überarbeitungen 89 aktualisierte Erklärungen von 85 Mitgliedern eingereicht. Diese aktualisierten Erklärungen enthielten insgesamt 150 Änderungen, in einigen Fällen wurden also im Zuge einer Überarbeitung mehrere Änderungen vorgenommen.

# **1 HINTERGRUND**

Der Verhaltenskodex für Mitglieder des Europäischen Parlaments trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gemäß den für den Verhaltenskodex geltenden Leitlinien handeln die Mitglieder nur im öffentlichen Interesse und üben ihre Tätigkeit gemäß den Verhaltensgrundsätzen der Uneigennützigkeit, Integrität, Transparenz, Sorgfalt, Ehrlichkeit, Verantwortlichkeit und Wahrung des guten Rufs des Parlaments aus.

Im Verhaltenskodex werden Interessenkonflikte definiert, und es wird erläutert, wie die Mitglieder bei Vorliegen eines solchen Konflikts vorgehen sollten. Darüber hinaus sind Regeln beispielsweise zur beruflichen Tätigkeit ehemaliger Mitglieder enthalten.

Die Mitglieder werden verpflichtet, eine detaillierte Erklärung über ihre finanziellen Interessen einzureichen.

Auch ihre Teilnahme an Veranstaltungen, die von Dritten organisiert werden, müssen die Mitglieder melden.

Diese Verpflichtungen zur Offenlegung tragen den im Verhaltenskodex festgelegten strengen Regeln und Normen bezüglich der Transparenz Rechnung. Die Angaben in den Erklärungen der Mitglieder sind auf der Website des Parlaments auf den Seiten mit den persönlichen Profilen der Mitglieder zu finden.

Die Mitglieder müssen außerdem Geschenke, die sie erhalten, wenn sie das Parlament in amtlicher Funktion vertreten, gemäß den in den Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex festgelegten Bedingungen angeben. Derartige Geschenke werden im Register der Geschenke verzeichnet.

Gegen Mitglieder, denen ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex nachgewiesen wird, kann der Präsident Sanktionen verhängen. Die jeweilige Sanktion wird vom Präsidenten im Plenum bekannt gegeben und für die verbleibende Wahlperiode deutlich sichtbar auf der Website des Parlaments veröffentlicht.

## **2 BERATENDER AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN**

### **2.1 Zusammensetzung und Aufgaben**

Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern wurde gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodexes gebildet. Nach Artikel 7 Absatz 2 *„[besteht] der Beratende Ausschuss [...] aus fünf Mitgliedern, die vom Präsidenten zu Beginn seiner Amtszeit aus den Mitgliedern der Vorstände und den Koordinatoren des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Rechtsausschusses ernannt werden, wobei der Erfahrung der Mitglieder und der politischen Ausgewogenheit gebührend Rechnung getragen wird“*.

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses sind:

- Danuta Maria HÜBNER (PPE, Polen)
- Mady DELVAUX (S&D, Luxemburg)
- Sajjad KARIM (ECR, Vereinigtes Königreich).
- Jean-Marie CAVADA (ALDE, Frankreich) und
- Jiří MAŠTÁLKA (GUE, Tschechische Republik)

Nach Artikel 7 Absatz 3 des Verhaltenskodexes „*ernennt [der Präsident] ferner zu Beginn seiner Amtszeit Reservemitglieder für den Beratenden Ausschuss, je eines für jede nicht im Beratenden Ausschuss vertretene Fraktion*“.

Die Reservemitglieder des Beratenden Ausschusses sind:

- Heidi HAUTALA (Verts/ALE, Finnland) und
- Laura FERRARA (EFDD, Italien).

Zu beachten ist, dass das anfängliche Mitglied für die ALDE-Fraktion Francisco SOSA WAGNER (Spanien) war. Da Herr SOSA WAGNER mit Wirkung vom 19. Oktober 2014 seinen Rücktritt als Mitglied des Europäischen Parlaments erklärte, ernannte der Präsident anschließend Jean-Marie CAVADA zu einem Mitglied des Beratenden Ausschusses.

Aufgabe des Beratenden Ausschusses ist es, mutmaßliche Verstöße, über die er vom Präsidenten unterrichtet wird, zu bewerten und den Mitgliedern Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex zu geben. Anfragen von Mitgliedern werden vertraulich behandelt; Mitglieder können sich auf die innerhalb von 30 Kalendertagen zu leistende Orientierungshilfe berufen.

Zu Beginn der Wahlperiode äußerten mehrere Mitglieder Bedenken bezüglich der Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen der Tätigkeit des Ausschusses. Diese Frage wurde vom amtierenden Vorsitz umgehend aufgegriffen, der sie mit dem Präsidenten erörtere. Derzeit werden förmliche Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit jederzeit strikt gewahrt wird. Insbesondere sollen alle Mitglieder, Assistenten und Mitarbeiter, die an Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, aufgefordert werden, eine Erklärung betreffend die Geheimhaltungspflicht zu unterzeichnen; die Mitglieder sollen einen Assistenten benennen, der an den Sitzungen teilnehmen darf, und Dokumente sollen im versiegelten Umschlag statt per Mail an die Mitglieder des Ausschusses versandt werden.

## **2.2 Vorsitz**

Wie in Artikel 7 Absatz 2 des Verhaltenskodexes festgelegt, „[führt] jedes Mitglied des Beratenden Ausschusses [...] nach einem Rotationsverfahren sechs Monate lang den Vorsitz“. In seiner konstituierenden Sitzung vom 7. März 2012 einigte sich der

Beratende Ausschuss darauf, dass „die Rotation (...) grundsätzlich in absteigender Rangfolge der Größe der Fraktionen der Mitglieder folgt, aus denen der Beratende Ausschuss besteht“<sup>1</sup>.

Allerdings ersuchte der Präsident im Sinne der Kontinuität Herrn Karim (ECR), für das erste Halbjahr als amtierender Vorsitzender zu fungieren. Herr Karim ist nämlich das einzige Mitglied des derzeitigen Beratenden Ausschusses, der dem Ausschuss bereits in der vorangegangenen Wahlperiode angehörte. Die Rotation sollte anschließend in absteigender Rangfolge der Größe der Fraktionen der Mitglieder folgen, aus denen der Beratende Ausschuss besteht.

Folglich führt Herr Karim den Vorsitz im Beratenden Ausschuss von September 2014 bis Februar 2015, wonach Frau Hübner (PPE) von März bis August als Vorsitzende amtieren und Frau Delvaux (S&D) ihr bis Februar 2016 nachfolgen wird. Herr Cavada (ALDE) wird den rotierenden Vorsitz ab März 2016 übernehmen, Herr Maštálka (GUE) wird anschließend ab September 2016 als Vorsitzender amtieren.

### **2.3 Sitzungen 2014 & 2015**

Der Beratende Ausschuss tagte im ersten Halbjahr der 8. Wahlperiode vier Mal.

#### **Sitzungskalender 2014 des Beratenden Ausschusses (2. Halbjahr – Beginn der 8. Wahlperiode)**

Dienstag, 23. September  
Dienstag, 14. Oktober  
Dienstag, 11. November  
Dienstag, 9. Dezember

In seiner Sitzung vom 23. September 2014 nahm der Beratende Ausschuss außerdem den nachstehenden Sitzungskalender für 2015 an.

#### **Sitzungskalender 2015 des Beratenden Ausschusses**

Dienstag, 20. Januar  
Dienstag, 24. Februar  
Dienstag, 24. März<sup>2</sup>  
Dienstag, 14. April  
Dienstag, 26. Mai  
Dienstag, 23. Juni  
Dienstag, 14. Juli

<sup>1</sup> Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses, Artikel 3.

<sup>2</sup> Wechsel des Vorsitzes: Danuta Maria Hübner (PPE) wird den Vorsitz von Herrn Karim (ECR) übernehmen.

Dienstag, 22. September <sup>3</sup> Dienstag, 13. Oktober Dienstag, 10. November Dienstag, 8. Dezember
--

## **2.4 Tätigkeiten im Jahresverlauf**

### **2.4(i) Mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex**

Im ersten Halbjahr der 8. Wahlperiode überwies der Präsident im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 8 Absatz 1 des Kodexes keine mutmaßlichen Verstöße gegen den Verhaltenskodex an den Beratenden Ausschuss.

Dies erklärt sich durch die proaktive Vorgehensweise gegenüber den 751 neu und wieder gewählten Mitgliedern, insbesondere hinsichtlich der Einreichung ihrer jeweiligen Erklärungen über ihre finanziellen Interessen (siehe Ziffer 3.2). In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass das Hauptziel des Beratenden Ausschusses darin besteht, den Mitgliedern dabei behilflich zu sein, ihren Offenlegungsverpflichtungen nachzukommen, statt Gründe zu suchen, Sanktionen gegen sie zu verhängen.

### **2.4(ii) Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodexes**

Während des Jahres haben sich der Beratende Ausschuss und sein Sekretariat weiterhin bemüht, die Mitglieder bei der korrekten Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes zu unterstützen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Der Beratende Ausschuss hat den Mitgliedern gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Verhaltenskodexes Orientierungshilfe vertraulich und binnen 30 Kalendertagen geleistet. Dabei wurde die Auslegung der Bestimmungen weiter präzisiert.

Beispielsweise wurde besser erläutert, wie mit Geschenken umgegangen werden sollte, auch wenn ihr Schätzwert unter der Schwelle von 150 EUR liegt, wobei die betroffenen Mitglieder beraten wurden, wie sie ihren Offenlegungsverpflichtungen in entsprechenden Situationen umfassend und transparent nachkommen sollten. Weiter erläutert wurden auch die Offenlegungsverpflichtungen für Mitglieder, die neben ihrer parlamentarischen Tätigkeit einer externen Beschäftigung nachgehen.

---

<sup>3</sup> Wechsel des Vorsitzes: Mady Delvaux (S&D) wird den Vorsitz von Danuta Maria Hübner (PPE) übernehmen.

### **2.4(iii) Verbesserung der Dienstleistungen für die Mitglieder und Sensibilisierung für den Verhaltenskodex**

Zwar sind im Verhaltenskodex strenge Anforderungen bezüglich der Transparenz festgelegt, der Beratende Ausschuss war jedoch bemüht, den Verwaltungsaufwand für die Mitglieder so gering wie möglich zu halten.

Die seit der Gründung des Beratenden Ausschusses im März 2012 für die Mitglieder aufgestellten praxisbezogenen Leitlinien wurden in einem Benutzerleitfaden zusammengefasst, der in allen Amtssprachen auf der Website des Parlaments<sup>4</sup> verfügbar ist.

In seiner konstituierenden Sitzung vom 23. September 2014 beauftragte der Beratende Ausschuss sein Sekretariat, an alle neu gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments eine Broschüre zu verteilen, die nicht nur den Benutzerleitfaden umfasst, sondern in der auch kurz erläutert wird, was der Ausschuss ist und tut, und die darüber hinaus alle einschlägigen Dokumente und Formulare enthält. Darüber hinaus haben Mitarbeiter des Sekretariats auf Anweisung des Beratenden Ausschusses während des gesamten Jahres mehrere Präsentationen gegenüber den Mitgliedern, parlamentarischen Assistenten und Fraktionsmitarbeitern abgehalten. Durch diese proaktive Vorgehensweise stärkte der Ausschuss das Bewusstsein für den Verhaltenskodex und verringerte die Risiken seiner Nichteinhaltung.

Darüber hinaus erlangten die Bestrebungen des Beratenden Ausschusses, verstärkte Dienstleistungen anzubieten und zu sensibilisieren, auch eine internationale Dimension. Ende September traf Herr Karim, der amtierende Vorsitzende, eine Delegation chilenischer und mexikanischer Abgeordneter und hochrangiger Beamter, die Informationen über die Tätigkeit des Ausschusses in Bezug auf Transparenz und Ethik wünschten.

## **3 TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERHALTENSKODEX**

### **3.1 Überwachung des Verfahrens für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen**

Am 15. April 2013 wurden die Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex vom Präsidium verabschiedet. Sie traten am 1. Juli 2013 ohne Rückwirkung in Kraft und verdeutlichen den Anwendungsbereich von Artikel 5 des Verhaltenskodexes zu „*Geschenke[n] oder ähnliche[n] Zuwendungen*“.

In den Durchführungsbestimmungen ist festgelegt, dass Mitglieder den Präsidenten über alle Geschenke unterrichten müssen, die sie erhalten haben, als sie das Parlament offiziell vertreten haben, und ihre Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen offenlegen müssen, wenn die Erstattung ihrer Reise-, Unterkunfts- oder Aufenthaltskosten oder die direkte Begleichung solcher Kosten von Dritten übernommen werden.

---

<sup>4</sup>[http://www.europarl.europa.eu/pdf/meps/CoC%20User's%20Guide%20draft4web\\_EN\\_def.doc](http://www.europarl.europa.eu/pdf/meps/CoC%20User's%20Guide%20draft4web_EN_def.doc)



Darüber hinaus ist in Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen ein Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über die finanziellen Interessen vorgesehen:

*„Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Erklärung offensichtlich falsche, unseriöse, unleserliche oder unverständliche Informationen enthält, führt die zuständige Dienststelle im Namen des Präsidenten eine allgemeine Plausibilitätsprüfung durch, um dies binnen einer angemessenen Frist zu klären und dem betreffenden Mitglied damit die Möglichkeit zur Reaktion zu geben. Wenn eine solche Prüfung eine Angelegenheit nicht klärt und somit regelt, entscheidet der Präsident gemäß Artikel 8 des Verhaltenskodex über die weitere Vorgehensweise.“*

Laut Beschluss des Generalsekretärs des Parlaments vom 22. April 2013 wurde das Referat Verwaltung für die Mitglieder in der Generaldirektion Präsidentschaft zur zuständigen Dienststelle für diese allgemeine Plausibilitätsprüfung im Namen des Präsidenten ernannt.

Nach der Europawahl 2014 und der Einreichung der jeweiligen Erklärungen über ihre finanziellen Interessen durch die neu gewählten Mitglieder kontaktierte das Referat Verwaltung für die Mitglieder im Rahmen dieser allgemeinen Plausibilitätsprüfung im Herbst 2014 nicht weniger als 58 Mitglieder informell:

- 41 wiedergewählte Mitglieder, die eine unausgefüllte Erklärung oder eine Erklärung mit einem unausgefüllten oder unvollständigen Abschnitt (A) eingereicht hatten,
- 11 neue Mitglieder, die eine Erklärung mit einem unausgefüllten Abschnitt (A) eingereicht hatten, und
- 6 neue Mitglieder, die eine unausgefüllte Erklärung eingereicht hatten.

Infolge dieses ersten Kontakts wurden 53 Fälle umgehend geregelt, d.h. die betroffenen Mitglieder reichten entweder eine geänderte Erklärung ein oder übermittelten Erläuterungen, in denen ordnungsgemäß bekundet wurde, warum ihre ursprüngliche Erklärung unverändert bleiben sollte.

Die fünf verbleibenden Mitglieder wurden im Oktober mit offiziellem Schreiben des Präsidenten erneut kontaktiert und passten anschließend ihre jeweiligen Erklärungen in einer als zufriedenstellend bewerteten Weise an.

### **3.2 Einreichung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen**

Artikel 4 Absatz 1 des Verhaltenskodexes besagt Folgendes: *„Aus Gründen der Transparenz geben die Mitglieder des Europäischen Parlaments in eigener Verantwortung bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament [...] beim Präsidenten eine Erklärung über die finanziellen Interessen [...] ab“.*

Bis zum Ende der ersten Tagung der 8. Wahlperiode (1. Juli bis 3. Juli 2014) nach der Europawahl 2014 hatten 750 Mitglieder ihre Originalerklärungen eingereicht. Das einzige Mitglied, das dies versäumt hatte, erhielt ein Mahnschreiben des Präsidenten und reichte seine Erklärung umgehend ein.

Außerdem müssen die Mitglieder gemäß Artikel 4 Absatz 1 ihre Erklärungen über die finanziellen Interessen „innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt eines Mandats im Parlament während der laufenden Wahlperiode“ einreichen. Im zweiten Halbjahr 2014 wurden gegenüber dem Präsidenten 13 neue Erklärungen von 13 ihr Mandat antretenden Mitgliedern abgegeben, jeweils innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen.

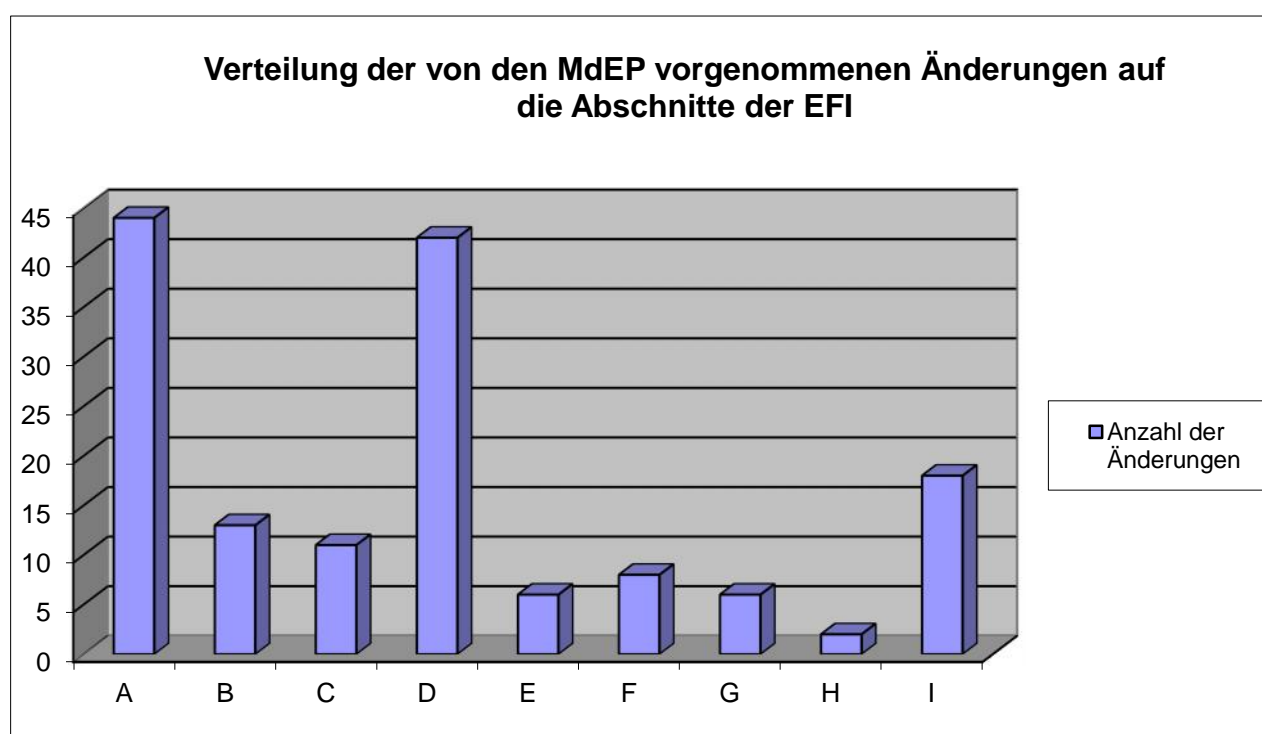
Darüber hinaus ist in Artikel 4 Absatz 1 festgelegt, dass Mitglieder „den Präsidenten von etwaigen Änderungen [unterrichten], die sich auf ihre Erklärung auswirken, jeweils innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eintreten der Änderung“.

Im Laufe des Jahres wurden dem Präsidenten von 85 Mitgliedern 89 aktualisierte Erklärungen übermittelt. Die unterschiedlichen Zahlen sind darauf zurückzuführen, dass vier Mitglieder ihre Erklärungen zweimal aktualisierten.

Diese aktualisierten Erklärungen enthielten insgesamt 150 Änderungen, in einigen Fällen wurden also im Zuge einer Überarbeitung mehrere Änderungen vorgenommen.

Was den Inhalt der Änderungen betrifft, so waren (A), (D) und (I) die deutlich am häufigsten geänderten Abschnitte; auf sie entfielen 44, 42 bzw. 18 Änderungen.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Verteilung aller im Laufe des Jahres vorgenommenen Änderungen nach den einzelnen Abschnitten.



Abschnitt (A): Berufstätigkeiten während des Dreijahreszeitraums vor Antritt des Mandats im Parlament und Mitgliedschaften in Leitungsorganen oder Ausschüssen von Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden oder sonstigen rechtmäßig geschaffenen Einrichtungen während dieses Zeitraums.

Abschnitt (B): Gehalt für die Ausübung eines Mandats in einem anderen Parlament.

Abschnitt (C): vergütete regelmäßige Tätigkeit, die neben der Wahrnehmung des Mandats als Angestellter oder Selbstständiger ausgeübt wird.

Abschnitt (D): Mitgliedschaft in Leitungsorganen oder Ausschüssen von Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden oder sonstigen rechtmäßig geschaffenen Einrichtungen oder jegliche sonstige auswärtige Tätigkeit mit oder ohne Vergütung.

Abschnitt (E): gelegentliche vergütete auswärtige Tätigkeit (einschließlich Verfassen von Texten, Vorträgen oder sachverständiger Beratung), wenn der Gesamtbetrag der Vergütung 5 000 EUR in einem Kalenderjahr übersteigt.

Abschnitt (F): Beteiligung an einem Unternehmen oder einer Partnerschaft, die potenzielle Auswirkungen auf die öffentliche Politik in sich birgt oder die dem Mitglied einen erheblichen Einfluss auf die Angelegenheiten des Unternehmens oder der Partnerschaft verschafft.

Abschnitt (G): jegliche finanzielle, personelle oder materielle Unterstützung, die dem Mitglied zusätzlich zu den vom Parlament bereitgestellten Mitteln im Rahmen seiner/ihrer politischen Tätigkeit von Dritten gewährt wird, wobei die Identität dieser Dritten anzugeben ist.

Abschnitt (H): jegliche sonstigen finanziellen Interessen, die die Wahrnehmung der Aufgaben des Mitglieds beeinflussen könnten.

Abschnitt (I): jegliche sonstigen Informationen, die das Mitglied angeben möchte.

## **4 SEKRETARIAT**

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder (mit Sitz in Brüssel und Luxemburg) in der Generaldirektion Präsidentschaft fungiert als Sekretariat des Beratenden Ausschusses und ist die zuständige Dienststelle nach Artikel 2, 3, 4 und 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex:

[Advisory.Committee@europarl.europa.eu](mailto:Advisory.Committee@europarl.europa.eu)

Europäisches Parlament  
Secrétariat du comité consultatif sur la conduite des députés  
Rue Wiertz, 60  
PHS 07B022  
B-1047 Brüssel  
Belgien